

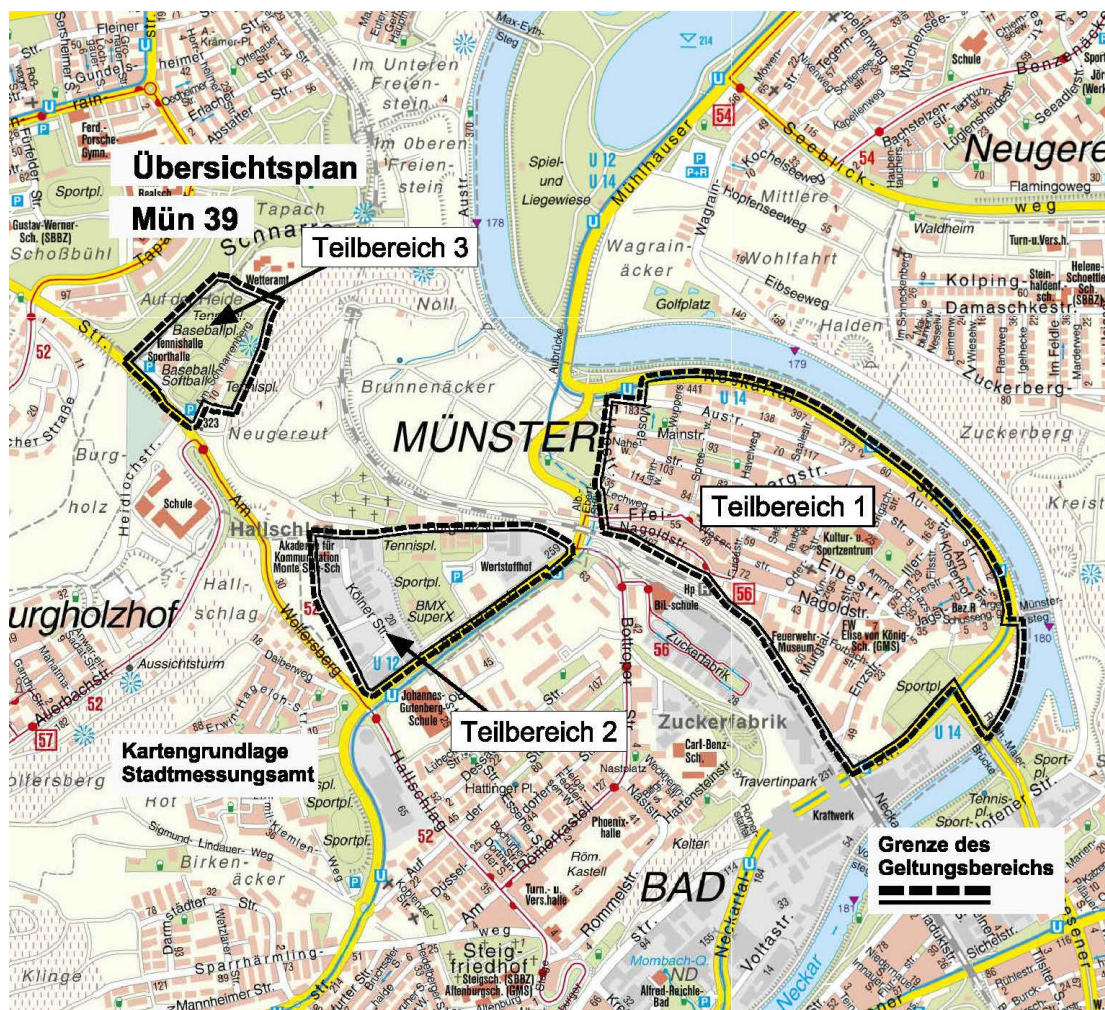
# Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 beschlossen, folgenden Entwurf eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen:

## Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39)

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht, jeweils vom 11. September 2019.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



## **Ziel der Planung:**

Auf Grundlage der Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart sollen die planerischen Zielsetzungen im Stadtbezirk Münster umgesetzt und planungsrechtlich gesichert werden. Diese sehen vor, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen. Zur Bedarfsdeckung werden dafür in A-, B- und C-Zentren des 2008 fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Zulässigkeitsbereiche definiert. Solche Zentren gibt es im Stadtbezirk Münster nicht.

Der Bebauungsplan soll die heute vorhandene Nutzungsverteilung, die im Wesentlichen den städtebaulichen Zielen entspricht, sichern und die Gebiete in ihrer Eigenart stabilisieren.

## **Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 24. Juli bis zum 7. September 2020 - je einschließlich - beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zi. 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Hier werden auch Auskünfte erteilt.**

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können **vom 24. Juli bis zum 7. September 2020 - je einschließlich - auch im Internet unter [www.stuttgart.de/planauslage](http://www.stuttgart.de/planauslage) unter Aktuelle Planauslage abgerufen werden.**

Darüber hinaus können in diesem Zeitraum auch der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht im Bezirksrathaus Münster, 1. OG, Schussengasse 10, 70376 Stuttgart zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## **Hinweis**

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit Aussagen und Untersuchungen zur Beschreibung des Planvorhabens, der Prüfmethode, der übergeordneten Vorgaben und anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Das Planvorhaben wird beschrieben hinsichtlich der Lage im Raum, der Art und des Umfangs, dem Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, der Festsetzungen des Bebauungsplanes, der wesentlichen Einwirkungen und des voraussichtlichen Einwirkungsbereiches sowie der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe. Die Prüfmethode zeigt die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, die inhaltlichen Schwerpunkte der Untersuchungen und die angewandten Untersuchungsmethoden auf. Außerdem finden sich keine Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen. Die übergeordneten Vorgaben beziehen sich auf die rechtlich geschützten Gebiete und Objekte (Biotope, Stadtbiotop, Landschaftsschutzgebiete, archäologische Fundstellen,

denkmalgeschützte Gebäude und Sachgesamtheiten, streng geschützte Arten, Flächen der Baumschutzsatzung und des Heilquellenschutzgebietes), den Regionalplan, den Flächennutzungsplan und sonstige fachrechtliche Umweltaanforderungen und deren Berücksichtigung. Des Weiteren werden im Umweltbericht die Umwelt und ihre Bestandteile innerhalb der Vorhabenfläche und im Einwirkungsbereich des Planvorhabens beschrieben. Dabei wird eine Übersicht der naturräumlichen Lage und deren Nutzungen dargestellt und folgende Schutzgüter betrachtet:

Mensch (Lärm, städtebauliche Struktur, soziales Gefüge, Wohnumfeld, erholungsrelevante Infrastruktur), Tiere und Pflanzen (Habitate der Siedlungsflächen: Gebäudekomplexe, Gärten, Grünflächen, Grünanlagen, Gleisanlagen, Brachflächen, Fließgewässer, Obstwiesen, Gehölze; Biotop, seltene und gefährdete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten, Baumschutzsatzung, FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturdenkmale), Boden (Bodenqualität, Altlastenflächen), Wasser (Grundwasserleiter, Fließgewässer, Überschwemmungsgebiete, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete), Klima und Luft (Klimarelevanz, Flächen mit bedeutender Klimaaktivität, Kaltluftentstehungsgebiete, klimatisch lufthygienische Empfindlichkeit, Industrie-, Gewerbe-, Stadtrand-, Gartenstadt-, Gewässer- und Freilandklimatop, Luftreinhalte-/Aktionsplan), Landschaft (Siedlungsflächen, Hanglagen), Kultur- und sonstige Sachgüter (archäologische Fundstellen, Grabungsschutzgebiete, Baudenkmale sowie historisch kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen und Ensembles). Weitere Bestandteile des Umweltberichtes beziehen sich auf die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung in Bezug zu den bereits oben aufgeführten Schutzgütern. Überdies werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erläutert und Eingriffe in Natur und Landschaft angesprochen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung der Planung mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) sind daher nicht erforderlich. Abschließend enthält der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Verkehrslärm, die im Wesentlichen denen im Umweltbericht entsprechen. Darüber hinaus wird in den Stellungnahmen explizit das Thema Immissionsschutz angesprochen.

### **Abgabe von Stellungnahmen:**

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Planauslage beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart oder unter [www.stuttgart.de/planauslage](http://www.stuttgart.de/planauslage) unter Aktuelle Planauslage, Online-Formular für Ihre Rückmeldung zur Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs erfolgen. Es wird gebeten die volle Anschrift anzugeben.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:**

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z. B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 9. Juli 2020

Dr.-Ing. Kron

Amt für Stadtplanung und Wohnen